

Drucksache Nr. AF/0008/19

**Beantwortung der Anfrage der Fraktion
Unabhängige Bürger Bad Hersfeld (U.B.H.)
zur gewerblichen Nutzung von Freiflächen in der Innenstadt**

1. Nach der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreisstadt Bad Hersfeld vom 16.12.2010 betragen gem. Ziff. 4 des Gebührenverzeichnisses für die gewerbliche Außenbewirtschaftung Gebührenklasse I, je qm (Linggplatz, Wein-, Klaus-, Fußgängerzone Breitenstraße) **2,50 €** je Monat. Gebührenklasse II, je qm (alle übrigen Straßen) **1,20 €** je Monat.

2. Die Gesamteinnahmen für die Sondernutzungen im Bereich der Kreisstadt Bad Hersfeld (einschl. Baustelleneinrichtungen etc.) beliefen sich im Jahre **2013** auf **42.890,88 €**, im Jahre **2014** auf **59.517,58 €** und im Jahre **2015** auf **56.980,92 €**. Davon entfallen jeweils für die genannten Zeiträume ca. 40 % auf die Gebühren für Außenbewirtschaftungsflächen.

3. Die Auflagen für die Freiflächennutzungen sind als Anlage beigelegt.

Spezielle Auflagen für „pflanzenmässige Umrandungen etc.“ sind darin nicht enthalten, werden aber in der Regel mit dem zuständigen Fachbereich abgestimmt.

4. Bedingt durch die angespannte Personalsituation im Bereich Bauverwaltung können Kontrollen nur in Ausnahmesituationen oder bei aktuellen Anlässen/Vorfällen durchgeführt werden.

Verstöße gegen die Auflagen werden gem. § 16 – Ordnungswidrigkeiten - der Sondernutzungssatzung geahndet.



van Horrick

Anlage

Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist eine zusätzliche Erlaubnis bei dem Fachbereich Bürgerdienste einzuholen. Vorher wird die Erlaubnis zur Sondernutzung nicht wirksam.
2. Art und Ausstattung des Außenbewirtschaftungsmobiliar ist vorher mit uns abzustimmen und darf nur innerhalb der in der Gaststättenkonzession festgelegten täglichen Außenbewirtschaftungszeiten aufgestellt werden. Ansonsten ist die öffentliche Verkehrsfläche gänzlich freizuhalten. Die Stadt behält sich vor, weitere Einzelheiten zu verfügen.
3. **An Wochenmarkttagen und bei Krammärkten darf das Außenbewirtschaftungsmobiliar erst nach Ende der Veranstaltung, nachdem die öffentliche Verkehrsfläche gereinigt ist, aufgestellt werden.**
4. Soweit die widerruflich genehmigte Sondernutzungsfläche benötigt wird (z.B. Bauarbeiten oder Veranstaltungen jeder Art), ist nach Anzeige der Stadt die Fläche je nach Bedarf und für einen Zeitraum, den die Stadt bestimmt, ganz oder teilweise freizuhalten.
5. Bei Verschmutzungen im Bereich der genehmigten Fläche ist für eine unverzüglich ordnungsgemäße Reinigung zu sorgen. Evtl. der Stadt entstehende Reinigungskosten gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
6. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.
7. Die Erlaubnis ist den zuständigen Mitarbeitern sowie Polizeibeamten auf Verlangen jeder
zeit vorzuweisen.
8. Zugänge zu Kanälen sind, soweit sie durch die Außenbewirtschaftung blockiert werden, sind bei Bedarf unverzüglich zu räumen.
9. Soweit Außenbewirtschaftungsmobiliar auf der genehmigten Fläche im Einzelfall die Durchfahrt von Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen behindert, ist es unverzüglich zu entfernen. Den Anordnungen von Polizei, Feuerwehr etc. ist unverzüglich nachzukommen.

10. Auf der genehmigten Fläche dürfen nur der Außenbewirtschaftung dienende Tische und Stühle aufgestellt werden. Die Errichtung von Speise- und Getränkeständen ist nicht gestattet.
 11. Der Erlaubnisinhaber ist für alle Schäden oder Unfälle verantwortlich, die durch die Sondernutzung mittelbar oder unmittelbar entstehen. Er ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten und von jeglichen Verbindlichkeiten zu befreien, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens oder Unfalls von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
 12. Die Sondernutzung für die geplante Außenbewirtschaftung wird nur täglich bis 22.00 Uhr gestattet.
 13. Tische und Stühle müssen aus natürlichen Material sein. Die Verwendung von Plastikmobiliar wird untersagt. Die Stadt behält sich vor, weitere Einzelheiten zu verfügen.
 14. Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist nicht zulässig.
 15. Die Nebenbestimmungen können geändert oder ergänzt werden.

 16. Diese Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nicht die Genehmigung zum Betrieb von Verstärkeranlagen (Musik etc.)
 17. Verstöße gegen die Nebenbestimmungen oder Zuwiderhandlungen der Erlaubnis können nach § 51 HStrG i. V. m. dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) mit einem Bußgeld geahndet werden.
 18. Jede Änderung der Sondernutzung ist dem Fachbereich Technische Verwaltung schriftlich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung entfällt der Anspruch auf Erstattung von Gebühren.
-